

GEBÜHRENORDNUNG / BEITRAGSORDNUNG

Endfassung 01/2023

Präambel: Die Gebührenordnung des Vereins ist die, unter **§ 7** der Satzung des Sportfischervereins, angegebene Regelung über Beitrag, Gebühren und Abgaben, die innerhalb eines Geschäftsjahres vom Verein regelmäßig oder auch unregelmäßig erhoben werden.

MITGLIEDSBEITRAG (JAHRESBEITRAG)

Der Mitgliedsbeitrag wird von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestimmt. Die Zahlungsweise ist in der Satzung geregelt. Der angemessene Mitgliedsbeitrag berechnet sich so, dass dem Verein in der Regel kein negatives Jahresergebnis entsteht. Hierbei sind Einnahmen und Ausgaben in Bezug zu stellen. Diese Aufgabe der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen und Änderungen, die den Mitgliedsbeitrag betreffen, so vorbereitet dass sie plausibel und abstimmbar **als separater Antrag & TOP.**, der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

Die Aufgabe kann innerhalb des geschäftsführenden Vorstands delegiert werden. Typischerweise übernimmt der 1. Kassierer diese Aufgabe und berichtet darüber jährlich.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Geschäftsjahr und Person: 100,- Euro in Geld.

AUFNAHMEGEBÜHR

Im ersten Aufnahmejahr ist die erste Hälfte der Aufnahmegebühr über 175,- Euro zu entrichten. Dabei dient das erste Jahr als Probejahr. Hiernach wird

per Vorstandssitzung entschieden ob die Probemitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt wird. Sollte der Vorstand Ihnen in diesem Probejahr die Mitgliedschaft kündigen, so bekommen Sie die 175,- Euro Aufnahmegebühr aus dem Probejahr erstattet. Sollten Sie von sich aus im Probejahr kündigen, wird Ihnen der 1. Teil zur Aufnahmegebühr aus dem Probejahr nicht erstattet. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 31.12. ein-treffend zu erfolgen.

Im zweiten Mitgliedsjahr ist die zweite Hälfte der Aufnahmegebühr über 175,- Euro zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist als finanzieller Ausgleich in Bezug zum jeweils bestehenden Vereinsvermögen zu sehen, der von den übrigen Vereinsmitgliedern über ihre jährlichen Beiträge erwirtschaftet wurde. Die Aufnahmegebühr bestimmen die Mitglieder des Vorstands unter Ab-wägung der oben genannten Umstände mit absoluter Mehrheit.

Die Aufnahmegebühr beträgt gesamt 350,- Euro pro Person in Geld.

MAHNGEBÜHREN ALLGEMEIN SONDERABGABE FÜR VERSPÄTETE FANGBÜCHER ODER ANGELKARTE

Für eventuelle Zahlungserinnerungen (Mahnungen) kann eine Aufwands-entschädigung von 12,- Euro je Mahnung belastet werden.

Die beschlussfähige Mitgliederversammlung im Jahre 2008 hat einstimmig beschlossen, dass Fangbücher und gelbe Angelkarte, (die zur statistischen Erhebung der Fangergebnisse notwendig sind, wie in der Gewässerordnung geregelt) die nicht zum festgelegten Ort und Zeitpunkt abgegeben wurden, mit einer Zusatzgebühr zu belasten sind. Diese muss binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe, vom betroffenen Mitglied auf das Vereinskonto unter Verwendungszweck „Fangbuchabgabe Strafgeld“ entrichtet werden.

Die Sonderabgabe Strafgeld beträgt, bei verspäteter Abgabe 50,- Euro in Geld

MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER OBIGEN BESTIMMUNGEN

Alle Maßnahmen zielen auf einen reibungslosen Ablauf der Vereinsgeschäfte intern wie extern. Zwangsmaßnahmen sind in der Satzung beschrieben, Verstöße gegen die Gebührenordnung betreffen direkt den **§ 5 Abs.2 b.** (Verfehlungen) der Vereinssatzung. Die Gebührenordnung ist wie die Gewässerordnung additiv zur Satzung zu verstehen. Änderungen der Gebührenordnung, die nicht ausschließlich Beträge betreffen, müssen von einer Mitgliederversammlung als **separater Antrag & TOP** durch Abstimmung bestätigt werden.

